

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 3. Februar

1892.

Die Nummer 4 des Reichs - Gesetzblatts enthält unter Nr. 1987 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Convention. Vom 19. Januar 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 26. v. Mts. will Ich die beiliegende, nach dem Beschlusse des 38. außerordentlichen General-Landtages der Ostpreussischen Landschaft aufgestellte ostpreussische Landschafts-Ordnung hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 7. Dezember 1891.

gez. Wilhelm R.

ggz. v. Schelling. Miquel. v. Heyden.

An den Justizminister, den Finanzminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die zu vorstehendem Allerhöchsten Erlaß gehörige Ostpreussische Landschafts-Ordnung ist in besonderer Beilage dieser Amtsblatts-Nummer beigelegt.

Marienwerder, den 25. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

2) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Februar 1892.

berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

3) **Bekanntmachung**
die 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 15. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4800 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 48 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst gegen Quittung und Rückgabe

der Schulverschreibungen und der dazu gehörigen Zins-scheine Reihe V Nr. 5 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1891 ab, welche nach dem Inhalte der Schul-verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungs-Haupt-kassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Zins-scheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vor-zulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszah-lung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-scheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in ei-nen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulver-schreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rüchändiger Schulverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Se-rien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 19. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum 23. Februar d. J. nach der hiesigen Stadt zu berufen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem ge-dachten Tage um 12 Uhr Mittags im Saale des hie-sigen Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 22. Januar 1892.

Der königliche Kommissarius,
Oberpräsident, Staatsminister v. Goplner.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Gornikiewicz in Kl. Lutau zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Gr. Lutau, Kreises Flatow, an Stelle des Lehrers Kosky in Klein Wisniewke zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Januar 1892.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung

betreffend die Apothekergehilfen-Prüfung im Jahre 1892.

In Gemäßheit des Bundesraths-Beschlusses vom 6. Dezember 1878 habe ich für die Prüfungen der

Apothekergehilfen im Jahre 1892 folgende Tage be-stimmt:

im ersten Vierteljahr:	21. und 22. März,
„ zweiten „	20. und 21. Juni,
„ dritten „	19. und 20. September,
„ vierten „	19. und 20. Dezember.

Etwaige, durch besondere Umstände gebotene Ven-derungen bleiben dem unterzeichneten Regierungs-Prä-sidenten vorbehalten. Denselben sind auch die Mel-dungen zu den Prüfungen bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats einzureichen.

Marienwerder, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die von mir dem Kaufmann Oskar Böttger in Marienwerder unter dem 10. October 1883 ertheilte Koncession als Auswanderungs-Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zu Hamburg ist erloschen, da der Kaufmann Böttger die Agentur niedergelegt hat.

Gemäß des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Ge-setzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel pp. vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffent-lichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Ge-schäftsführung des p. Böttger, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswandererbeförderungsverträgen für die obengenannte Gesellschaft beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Präklusivfrist von 12 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekannt-machung im diesseitigen Amtsblatt an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 26. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 22. Mai 1888 (A.-Bl. No. 22) und vom 2. Dezember 1889 (A.-Bl. No. 51) bringe ich hierdurch zur öffent-lichen Kenntniß, daß an Stelle des Amtsrichters Urban zu Löbau der Regierungs-Assessor Landmann hier selbst zum Vorsitzenden des für den Kreis Löbau zu Neumark errichteten Schiedsgerichts der Westpreußischen landwirth-schaftlichen Berufsagenossenschaft zu Danzig ernannt wor-den ist.

Marienwerder, den 23. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Clara Jacoby in Dsche, Kreis Schweg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Be-zirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Januar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Johanna Krueger in Brodden, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im dies-seitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 20. Januar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11)

Stationirung

der Landbeschäler im Jahre 1892.

Im Regierungsbezirk Marienwerber werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des Königlich Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter die in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

No.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Bemerkungen.
1	Stieğ	Flatow	2	
2	Pottlitz	"	2	
3	Wilhelmsruh	"	3	
4	Damitz	Schöckau	3	
5	Nischenwalde	"	2	
6	Osterwid	Ronitz	3	
7	Ciffewie	"	2	
8	Hohenstein	Deutsch Krone	2	
9	Klein Wittenberg	"	2	

Labeß, den 26. Januar 1892.

Der Gestüts-Direktor. v. Massenbach.

12) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben, nachdem der zum Erzbischof von Gnesen und Posen ernannte seitherige Propst Dr. von Stablewski in dieser Eigenschaft vor Seiner Majestät den Hulbigungsseid am 12. d. Mts. abgeleistet hat, geruhet, demselben die Allerhöchste Anerkennungs-Urkunde auszuhändigen zu lassen.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof Dr. von Stablewski am 20. d. Mts. hieselbst den Erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen eingenommen hat.

Posen, den 21. Januar 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

13) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zolltarif mit den durch die neuen Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn pp. herbeigeführten Aenderungen und ferner die durch diese Verträge eintretenden Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif erschienen sind und bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können.

Danzig, den 26. Januar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Einschreibbriefe an Robert Böhlke in Chicago, aufgegeben am 10. 7. 91 in Thorn; an Johann Pettermann in Dörenhof bei Hof, aufgegeben am 5. 12. 91 in Thorn; an J. Smolensky in Babbosta (Amerika), aufgegeben am 25. Januar 1891 in Strassburg Wpr.

Postanweisungen: a) an Schäfer und Co. in Berlin über 6 M., b) an Eisenschmidt in Berlin über

5 M. 50 Pf., c) an Göß und Co. in Berlin über 15 M. 60 Pf., sämmtlich am 2. Juni 1891 in Graudenz aufgegeben.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 28. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

15) Am 1. Februar d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an den Fahrkarten-Ausgabestellen, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen für Massengüter.

Die im Lokal- und Wechselverkehr der preussischen Staats-Eisenbahnen unter sich sowie mit den übrigen deutschen Eisenbahn-Verwaltungen bestehenden Ausnahme-Tarife:

- a. für Begebaumaterialien,
- b. für die unter Ziffer 2 des Ausnahmetarifs für

geringwerthige Massenartikel (Düngemittel pp.) genannten Güter, nämlich: Erde, gewöhnliche, Kies, Grand, Sand, Schlacken sand, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Pfeisenerde, Schlud und Schlamm, ausgenommen Porzellanerde (china clay, Kaolin),

c. für Steine des Spezialtarifs III, ferner für Kies, für Glascherben und Glasbroden und für Sand finden zur Erzielung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der offenen Güterwagen vom 1. März 1892 ab, in gleicher Weise wie seit 15. September 1891 die Ausnahmetarife für Eisenerze und Schwefelkies, nur bei der Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen, mindestens aber für 10000 kg für den Wagen, Anwendung.

Eine Ausnahme bildet nur der Verkehr der Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn mit den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Breslau und Berlin, für welchen bei den vorbezeichneten Ausnahmetarifen die bisherigen Bedingungen beibehalten werden.

Bromberg, den 24. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Im Binnenverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preussischen Staatseisenbahnen untereinander und im Verkehr mit Stationen der Großherzoglich-Sachsenburgischen Eisenbahnen wird vom 1. Februar 1892 ab der Artikel „Haus- und Straßenkehricht (ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten)“ zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs für Düngemittel, Erden, Kartoffeln und Rüben abgefertigt.

Bromberg, den 24. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Bekanntmachung.**

Dem Mineralwasser-Fabrikanten C. Huebener zu Berlin, Blumenthal-Strasse 6, soll der 3 1/2 % Neue Westpreussische Pfandbrief II. Serie Littr. E. Nr. 8356 über 300 Mark abhanden gekommen sein, und ist auf dessen Kraftlosklärung angetragen.

Marienwerder, den 26. Januar 1892.

Direktion der Neuen Westpreuß. Landschaft.

19) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. Dezember 1891 und 16. v. Mts. sind im Einverständnisse mit den Betheiligten

1. die Grundstücke des Freischulzengutsbesizers Hartwig Modrow-Krumpohl Bl. 1 und 5 in Größe von zusammen 76 ha 16 ar 60 qm.
2. des Grundstückseigenthümers Gustav Bloch-Krumpohl Bl. 4 in Größe von 10 ha 19 ar 80 qm.
3. der im Eigenthume der evangelischen Kirchengemeinde Schloppe stehende Begräbnisplatz Schloppe Bl. 42, Gemarkung Krumpohl in Größe von — ha 7 ar 70 qm

nebst den öffentlichen Wegen des bisherigen Gemeindebezirks Krumpohl mit dem Forstgutsbezirke Schloppe vereinigt.

Di. Krone, den 20. Januar 1892.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Di. Krone.

20) Bei dem Einverständnisse der Betheiligten hat der Kreis Ausschuss die Abtrennung nachstehender Grundstücksparzellen aus dem Gemeindebezirke Zechendorf und deren Einverleibung in den Forstgutsbezirk Pletnitsh genehmigt:

1. 18 ha 36 ar 80 qm mit 2,39 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag des Theodor Kroente'schen Grundstücks Zechendorf Bd. 1, Bl. 3 der Grundbuchbezeichnung, Art. 3 der Grundsteuer-Mutterrolle, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 16 und 17,
2. 18 ha 34 ar 30 qm mit 2,39 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag des Johann Kühn'schen Grundstücks Zechendorf Bd. 1, Bl. 5 der Grundbuchbezeichnung, Art. 5 der Grundsteuer-Mutterrolle, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 14 und 15,
3. 18 ha 83 ar mit 2,45 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag des Wilhelmine Friß-jetzt August Sommer'schen Grundstücks Zechendorf Bd. 1, Bl. 9 der Grundbuchbezeichnung, Art. 8 der Grundsteuer-Mutterrolle, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 18 und 19.

Di. Krone, den 22. Januar 1892.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Di. Krone.

21) **Personal-Chronik.**

Der Königliche Landrath Delbrück zu Tuchel ist als Regierungs-rath an das Königliche Ober-Präsidium zu Danzig versetzt. Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts Tuchel ist vom 15. d. Mts. ab dem Königlichen Regierungs-Assessor von Glasenapp übertragen worden.

Dem Pfarr-Administrator Ludwig Wollenberg zu Jeszewo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Garz im Kreise Marienwerder verliehen worden.

Im Kreise Thorn ist der Gutsverwalter Reißmüller zu Gremboczgn auf weitere 6 Jahre als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lindenhof bestellt.

Im Kreise Flatow ist der Rentier Grabow zu Brunau als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brunau bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutspächter von Levenar zu Bialoblott zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Bliessen ernannt.

Die Wahl des Fabrikbesizers Hermann Matthiae zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Poln. Ruden im Kreise Flatow ist dem Pfarrer Krüger in Lobens übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Spring in Flatow, von diesem Amte entbunden worden.

(Hierzu drei Beilagen und der Deffentliche Anzeiger Nr. 5.)